



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
c/o Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz • Waisenstraße 1 • 10179 Berlin

An das  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Marienstraße 3  
10117 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 - 400 54 68 20  
Fax: +49 (0)30 - 400 54 68 69  
info@djgt.de  
<http://www.djgt.de>

Berlin, 03.08.2011

## **Stellungnahme der DJGT zu dem Eckpunktepapier des BMELV vom 10.06.2011 zu den Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen**

### **Zusammenfassung und Ergebnis:**

1. Die weiterhin mögliche Käfighaltung von Kaninchen verstößt gegen § 2 a i. V. mit § 2 TierSchG, da diese Haltungsform das Gebot zur art- und bedürfnisangemessenen Pflege und Unterbringung von Tieren verletzt. Alleine die Boden- oder Freilandhaltung kann als mit dem Tierschutzgesetz vereinbar angesehen werden (siehe I.).
2. Um den Anforderungen an das Sozialverhalten von Kaninchen zu genügen, sollte auch für weibliche Zuchttiere die Gruppenhaltung mit ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten als regelmäßige Haltungsform vorgesehen werden. Bei entsprechender Gewöhnung der Tiere funktioniert diese Haltungsform trotz der Revierständigkeit der Zibben (siehe II.).
3. 225 cm<sup>2</sup> (= etwa ein Drittel eines DIN A 4 Blattes) reichen nicht aus, um einem ausgewachsenen Kaninchen als Liegefläche zu dienen. Der Liegebereich muss deutlich größer und mit saugfähigem Material eingestreut sein (siehe III.).
4. Die vorgesehenen Käfiggrößen schließen die Ausführung des natürlichen Fortbewegungsverhaltens von Kaninchen - insbesondere Hoppelsprünge und Hakenschlagen - aus (siehe IV.).

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 7 BIC: WELADED1MST

## **I. Verstoß gegen § 2 a i. V. mit § 2 TierSchG durch Käfighaltung**

Aus den im Eckpunktepapier des BMELV vom 10.06.2011 vorgegebenen Flächen- und Höhenmaßen ergibt sich, dass Kaninchen weiterhin in Käfigen gehalten werden dürfen. Die Haltung von Kaninchen in Käfigen verstößt jedoch gegen § 2 a i. V. mit § 2 TierSchG.

Die Käfighaltung von Tieren führt zur lebenslangen erheblichen Zurückdrängung zahlreicher Grundbedürfnisse der Funktionskreise „Nahrungserwerbsverhalten“, „Ruhe“, „Körperpflege“, „Sozialverhalten“, „Mutter-Kind-Verhalten“, „Erkundung“, „Ausscheidung“, „Spielverhalten“ und „Raum-Struktur-Bezug“ (d. h. räumliche Trennung der Funktionsbereiche „Ruhe“, „Nahrungserwerb“ und „Ausscheidung“).

Speziell bei Kaninchen kommt hinzu, dass sie Möglichkeiten zum Graben und Scharren benötigen, was auf Spalten- oder Lochboden völlig ausgeschlossen ist. Schließlich wird im Käfig die Fortbewegung der Tiere (Funktionskreis „Lokomotion“) so stark zurückgedrängt, dass jedenfalls mit vermeidbaren Schäden und höchstwahrscheinlich auch mit vermeidbaren Leiden im Sinne der Verbotsvorschrift des § 2 Nr. 2 TierSchG gerechnet werden muss.

In der Ersten Tierhaltungsverordnung Österreichs, auf die in dem Eckpunktepapier mehrmals Bezug genommen wird, heißt es zu der Frage der Käfighaltung von Kaninchen (s. Anlage 9 Nr. 2.2.1):

„Kaninchen zur Fleischgewinnung müssen in Buchten oder Freigehegen gehalten werden. Mehrere Haltungseinrichtungen dürfen nicht übereinander positioniert werden.“

Eine Käfighaltung von Kaninchen ist nach der o.e. Ersten Tierhaltungsverordnung also im Regelfall verboten.

Obwohl die mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen über einen angemessenen Umgang mit Tieren (einschließlich sog. Nutztieren) in Deutschland dieselben wie in Österreich sind, lässt das Eckpunktepapier des

BMELV allerdings jede Auseinandersetzung mit der Frage, warum dem österreichischen Vorbild nicht auch in Deutschland gefolgt werden soll, vermissen.

Die selektive Berufung des Eckpunktepapiers auf die Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs - in manchen Punkten erwähnt man die österreichische Verordnung ausdrücklich als Vorbild, in anderen bleibt man weit dahinter zurück, ohne dies zu begründen - stellt eine unzulässige Vorgehensweise dar.

Zutreffend führte Prof. Dr. Theo Mantel am 22.03.2010 im ARD-Magazin REPORT MAINZ aus: „Artgerechte Haltung in Käfigen gibt es nicht, das ist ein Widerspruch in sich“. Auch in Deutschland gewinnt also die Einsicht Raum, dass Käfighaltung und artgerechte Tierhaltung unvereinbare Gegensätze sind.

So, wie die österreichischen Wertvorstellungen die Auslegung der Rechtsnormen des österreichischen Tierschutzgesetzes bei dem Erlass der o. e. Ersten Tierhaltungsverordnung gesteuert haben, so müssen auch die deutschen Wertvorstellungen für die Auslegung der §§ 2 und 2 a TierSchG maßgebend sein.

Es wäre ein mit dem erreichten Stand des Tierschutzbewusstseins unvereinbarer Anachronismus, wenn in einer Zeit, in der andere Länder die Kaninchenkäfighaltung verbieten, Kaninchenkäfige in Deutschland formal legalisiert würden.

Eine Verordnung zur Kaninchenhaltung, die mit § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG vereinbar sein und damit den durch § 2a TierSchG vorgegebenen Ermächtigungsrahmen einhalten soll, muss deshalb die Boden- oder Freilandhaltung als regelmäßige Haltungsform vorschreiben und kann Käfighaltung nur für Ausnahmefälle und nur zur vorübergehenden Unterbringung (z. B. kranker, verletzter oder unverträglicher Tiere) zulassen.

## II. Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG durch Einzelhaltung

Zum art- und bedürfnisangemessenen Sozialverhalten im Sinne von § 2 Nr. 1 TierSchG gehört bei Kaninchen das Zusammenleben in Gruppen, wobei so viel Platz zur Verfügung stehen muss, dass ein Wechsel zwischen Nähe und Distanz möglich ist und dass subdominante Tiere vor dominanten Tieren ausweichen und Rückzugsräume aufsuchen können.

Das Eckpunktepapier schreibt daher zu Recht für Jungtiere die Gruppenhaltung als regelmäßige Haltungsform vor. Es muss allerdings definiert werden, bis zu welchem Alter ein Kaninchen noch „Jungtier“ ist. Nach der gängigen Einordnung gilt ein Kaninchen ab sechs Monaten als adult und müsste somit mindestens bis zu diesem Zeitpunkt in Gruppen gehalten werden.

Darüber hinaus sollte auch für adulte weibliche Zuchttiere (Zibben) die Gruppenhaltung als regelmäßige Haltungsform vorgesehen werden. Wenn Zibben von Anfang an zusammen gehalten werden, kann Gruppenhaltung trotz der Revierständigkeit der Tiere gut funktionieren, ohne dass es zwischen ihnen zu Kämpfen und Verletzungen kommt.

Die Einzelhaltung sollte deshalb nur ausnahmsweise (bei Krankheit, Verletzung oder Unverträglichkeit) und nur zeitweise vorgesehen werden, nicht dagegen auf Dauer. Dies muss auch für adulte Tiere gelten, jedenfalls wenn sie - wie Zibben, die zusammen aufgezogen und gehalten worden sind - ohne Verletzungsgefahr in der Gruppe gehalten werden können.

### **III. Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG durch zu kleine Liegefläche und perforierten Boden**

Das Grundbedürfnis zum gleichzeitigen artgemäßen Ruhen, gesetzlich geschützt durch § 2 Nr. 1 TierSchG, kann auf perforiertem Boden nicht erfüllt werden. Den Tieren muss hierzu ein befestigter, eingestreuter Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Indem die Verfasser des Eckpunktepapiers in Buchstabe B Ziff. 3 einen „nicht perforierten Legebereich von mindestens 15% (von 1.500 cm<sup>2</sup>/Tier, also 225 cm<sup>2</sup>/Tier)“ vorschreiben, anerkennen sie dieses gesetzliche Gebot zwar grundsätzlich, aber in zweifacher Hinsicht unzureichend:

Die vorgesehenen 225 cm<sup>2</sup> (= etwa ein Drittel eines DIN A 4 Blattes) reichen evident nicht aus, um einem auch nur halbwegs ausgewachsenen Kaninchen als Liegefläche bei ausgestreckten Gliedmaßen zu dienen. Hier wird eine Fläche als Ruheraum angepriesen, die noch nicht einmal für eine Ratte ausreichen würde.

Außerdem fehlt die für die Sicherstellung des artgemäßen Ruhens notwendige Vorgabe, dass der zum Liegen zur Verfügung gestellte Untergrund eingestreut sein muss. Zumindest ist klarzustellen, dass es sich bei dem Liegebereich um einen planbefestigten Boden im Sinne von Buchstabe A Punkt 3 des Eckpunktepapiers handelt, der folglich mit geeignetem, saugfähigem Material, z.B. Stroh, eingestreut werden muss.

#### **IV. Verstoß gegen § 2 Nr. 2 TierSchG durch zu starke Zurückdrängung des natürlichen Bewegungsverhaltens**

Zum Sich-Bewegen-Können von Kaninchen i. S. von § 2 Nr. 2 TierSchG gehört - zumindest - das Ausführen-Können von Hoppelsprüngen.

Das anerkennt auch das Eckpunktepapier, indem es zu Buchstabe B Ziff. 1 ausführt, bei einer Mindestfläche von 6.000 cm<sup>2</sup> könnten „auch Gruppen von unter 4 Tieren ihr natürliches Bewegungsverhalten, vor allem Hoppelsprünge, ausüben“.

Indes entsprechen 1.500 cm<sup>2</sup> je Kaninchen einer Fläche von gerade einmal zweieinhalb DIN A4 - Blättern. Diese Fläche ist auch unter den Bedingungen der Gruppenhaltung evident unzureichend, um einem Mastkaninchen zu ermöglichen, sich darauf artgemäß zu bewegen und Hoppelsprünge auszuführen (zum Hakenschlagen s. u.).

Studien an der Universität Stuttgart-Hohenheim haben ergeben, dass im Minimum 2.500 cm<sup>2</sup> je Tier notwendig sind, um den Tieren unter den Gegebenheiten der Gruppenhaltung wenigstens so viel Bewegung, wie es für einen normalen Muskelaufbau erforderlich ist, zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass das Eckpunktepapier die Fläche von 1.500 cm<sup>2</sup> je Tier nur für die ersten vier Tiere vorsieht und danach 800 cm<sup>2</sup> für jedes weitere Tier ausreichen sollen. Demgegenüber verlangt die Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs in Anlage 9 Tabelle 2.3 für Jungtiere in Gruppen von bis zu 40 Tieren mit über 1,5 kg Gewicht eine Fläche von 1.500 cm<sup>2</sup> für jedes Tier (ebenso Tabelle 8 der Schweizer Tierschutzverordnung). Das bedeutet, dass in einem Zehner-Käfig mit Mastkaninchen, die 2 oder 2,5 kg schwer werden, in Österreich und der Schweiz eine Gesamtfläche von (1.500 x 10 =) 15.000 cm<sup>2</sup> vorgeschrieben ist, wohingegen in Deutschland (1.500 x 4 + 800 x 6 =) 10.800 cm<sup>2</sup> ausreichen sollen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist dieses - wohl ausschließlich auf wirtschaftlichen Interessen der Tiernutzer beruhende - Unterschreiten der österreichischen Standards aufgrund der identischen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen bei den wahlberechtigten Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Österreich nicht zu rechtfertigen.

Zudem enthält das Eckpunktepapier in Buchstabe B Ziff. 1 Unterpunkt 2 das indirekte Eingeständnis, dass zumindest bei voller Besetzung eines für vier Tiere ausgelegten Käfigs - und dies wird in Käfigen mit 6.000 cm<sup>2</sup> Fläche der Regelfall sein - die Tiere ihr natürliches Bewegungsverhalten („v. a. Hoppelsprünge“) nicht mehr ausüben können.

Damit wird aber in Kauf genommen, dass es zu Bewegungseinschränkungen und als Folge davon zumindest zu vermeidbaren Schäden und höchstwahrscheinlich auch zu Leiden kommt. Beides ist nach § 2 Nr. 2 TierSchG verboten.

Schließlich bleibt in dem Eckpunktepapier gänzlich unerwähnt, dass zur artgemäßen Bewegung von Kaninchen auch das Hakenschlagen gehört. Auch bei einer geringeren als der vom Eckpunktepapier zugelassenen Besatzdichte ist diese Bewegungsform in Käfighaltung völlig ausgeschlossen. Folge davon sind (zumindest) vermeidbare Schäden und damit ein Verstoß gegen § 2 Nr. 2 TierSchG. Aller Wahrscheinlichkeit nach entstehen auch vermeidbare Leiden, was einen weiteren, zusätzlichen Verstoß bedeutet.

Dr. Christoph Maisack

Jost-Dietrich Ort

Lena Hildermann

Dr. Talke Ovie

Gabriele C. Kleiner

Alice Fertig